

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Annaburg

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplan Prettin

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung und frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prettin mit Hohndorf beschlossen.

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden in den 2. Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Der vom Stadtrat am 21.09.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte **2. Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prettin mit Hohndorf** bestehend aus Planzeichnung, Begründung sowie die nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen aus.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind :

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA vom 12.04.2021
- Landkreis Wittenberg vom 22.04.2021
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 20.04.2021

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Planung verfügbar:

- Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt
- Umweltrelevanzprüfung (Bearbeitungsstand September 2021)

Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser/ Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen - Anhalt
 - bei 6. Änderung FNP handelt es sich um raumbedeutsame Planung, deshalb landesplanerische Stellungnahme durch oberste Landesentwicklungsbehörde erforderlich
 - Wirkung der PVA auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushaltes prüfen
 - Überprüfung angepasster Nutzungen in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz
 - Überarbeitung der Begründung zur beabsichtigten 6. Änderung und erneute Vorlage zur landesplanerischen Abstimmung
- Landkreis Wittenberg
 - Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
 - Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und erforderliche Kompensationsmaßnahmen fehlen und sind zu erarbeiten

Schutzgut Mensch

- Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – untere Wasserbehörde
 - Hinweise zur Lage der Flächen zum Hochwasserrisikogebiet HQ 200

Schutzgut Boden

- Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Ermittlung der Betroffenheit des Bodens und Bodenfunktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte in Umweltprüfung begründen

Schutzgut Klima/ Luft

- Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – untere Immissionsschutzbehörde
 - mit Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen vornehmlich temporär

- während Bautätigkeit Baulärm und Luftverunreinigung zu rechnen
- nachhaltige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden

Die vorgenannten Unterlagen und Informationen liegen in der Zeit

vom 19. Oktober 2021 bis einschließlich 19. November 2021

im Rathaus der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg, Zimmer 5 während der üblichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vollständigen Planunterlagen sind im Zeitraum der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Stadt Annaburg eingestellt und können unter der Adresse:

www.annaburg.de > *Bürgerservice und Verwaltung* > *Öffentlichkeitsbeteiligung* eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landesportals von Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-Isa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten abgegeben werden. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden an:

karin.kralisch@annaburg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Annaburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Annaburg, 11.10.2021



Stefan Schmidt
Bürgermeister

